

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 26. April 2024

Fallerstellerin: Univ.-Prof. Dr. Iris Eisenberger, M.Sc. (LSE)

In einer Pressekonferenz am 9. Oktober 2023 führt die Vorständin der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) aus, dass die Geldwäschereiprävention auch künftig einer der Tätigkeitsschwerpunkte der FMA sein werde. Im Zuge mehrerer Prüfungen habe man festgestellt, dass die diesbezüglichen (auch im entsprechenden Rundschreiben dargelegten) Regeln der FMA von den Kreditinstituten nicht durchgängig eingehalten werden. Die Vorständin nennt unter anderem das „Know Your Customer’s Customer“-Prinzip (KYCC-Prinzip). Das KYCC-Prinzip verpflichte Kreditinstitute, in Einzelfällen auch Informationen und Unterlagen über die Geschäftspartner:innen ihrer Kund:innen einzuholen. Dadurch solle das Risiko der Geldwäscherei ausgeschlossen werden. Hier werde man nun genauer hinschauen, denn bei Geldwäscherei dürfe es „Null-Toleranz“ geben.

Die *B-Bank AG* ist ein nach dem Bankwesengesetz (BWG) zur Betreibung von Bankgeschäften berechtigtes Kreditinstitut mit Sitz in Wien. Bereits am 10. Oktober 2023 erhält *Tolga Türel*, der Leiter der Rechtsabteilung der *B-Bank AG*, um 08:00 Uhr von seiner Vorgesetzten folgendes E-Mail: „Es muss endlich einmal Schluss damit sein, dass die FMA immer strengere Regeln macht, die uns bei unserer Arbeit nur behindern. Schicken Sie mir bis 09:00 Uhr ein Rechtsgutachten, in dem Sie erörtern, ob wir 1. als *B-Bank AG* überhaupt zur Einhaltung dieses KYCC-Prinzips rechtlich verpflichtet sind und 2. welche Möglichkeiten wir haben, gegen die Festlegung dieses Prinzips durch die FMA rechtlich vorzugehen!“

1) Verfassen Sie das Rechtsgutachten! (~ 20 %)

Einige Wochen später geht bei der *B-Bank AG* ein Schreiben der FMA vom 8. November 2023 ein. Adressiert ist das Schreiben an den Vorstand der *B-Bank AG*. Darin wird ausgeführt, dass die FMA beabsichtige, am 20. November 2023 in den Räumlichkeiten der Zentrale der *B-Bank AG* eine Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzunehmen. Die *B-Bank AG* werde ausdrücklich verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle relevanten Schriftstücke und Datenträger zu gewähren.

Am 20. November 2023 um 09:00 Uhr stehen *Luise Lackner* und drei weitere Bedienstete der FMA sowie zwei Angehörige der Bundespolizei, *Barbara Blum* und *Franz Fänger*, im allgemein zugänglichen Eingangsbereich der Zentrale der *B-Bank AG*. Der Portier der *B-Bank AG*, *Stefan Sauerländer*, der für sein leicht reizbares Gemüt im ganzen Haus bekannt ist, begrüßt *Luise* mit einem barschen „Sie wünschen?“ Daraufhin stellt sich *Luise* vor, hält *Stefan* ihren Ausweis und das Schreiben der FMA vom 8. November 2023 hin und teilt ihm mit, dass heute eine Prüfung durch die FMA stattfinde. *Stefan* erwidert gereizt, dass er davon nichts wisse. In die Richtung von *Barbara* und *Franz* ruft er wild gestikulierend, dass die Polizei hier überhaupt nichts zu suchen habe und verschwinden solle. Daraufhin tritt *Franz* vor und sagt: „Beruhigen Sie sich!“ Nachdem *Stefan* keine Anstalten zeigt, der Aufforderung nachzukommen, verkündet *Franz*: „Im Namen des Gesetzes, Sie sind verhaftet!“, schiebt den perplexen *Stefan* an die Wand und legt ihm Handschellen an. *Franz* führt *Stefan* in das nächste Polizeikommissariat, wo er über seine Rechte belehrt, vernommen und danach um ca 10:30 Uhr freigelassen wird.

Unterdessen ist die Leiterin der Compliance-Abteilung der *B-Bank AG*, *Clara Comple*, in den Eingangsbereich der Zentrale der *B-Bank AG* geeilt. *Luise* teilt ihr mit, dass sie Einsicht in die relevanten Schriftstücke und Datenträger nehmen wolle. Sie fügt drohend hinzu, dass sich die FMA erforderlichenfalls umgehend eigenmächtig Zugang zu den entsprechenden Unterlagen verschaffen werde, und deutet auf *Barbara*. Widerwillig begleitet *Clara* daraufhin *Luise* und die anderen Bediensteten der FMA in die Räumlichkeiten der Compliance-Abteilung, wo sie ihre Prüfungstätigkeit aufnehmen.

2) Wie beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der am 20. November 2023 gesetzten Amtshandlungen (auch aus grundrechtlicher Sicht) und wie können sich die *B-Bank AG* und *Stefan* gegen sie rechtlich wehren? (~ 30 %)

Im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit bringen die Bediensteten der FMA in Erfahrung, dass die *B-Bank AG* seit Februar 2022 eine Software namens „Anti-Money-Laundering-Screening“ (AMLS) zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einsetzt. AMLS ist eine auf Künstlicher Intelligenz basierende Software, entwickelt von einem externen Dienstleister, der *Software Solutions Austria GmbH*. Bevor die *B-Bank AG* eine neue Geschäftsbeziehung eingeht, erhebt sie datenschutzkonform Informationen und gibt diese in AMLS ein, das die potentiellen Kund:innen sodann in eine Risikoklasse einstuft. Auch Daten zu Transaktionen im Verlauf einer Geschäftsbeziehung speist die *B-Bank AG* datenschutzkonform in AMLS ein, um festzustellen, ob bei einer Transaktion ein erhöhtes Risiko vorliegt.

Über den Einsatz von AMLS hat *Clara* entschieden. Die Mitglieder des Vorstands der *B-Bank AG* waren über die Verwendung der Software informiert, und auf ihre Veranlassung wurde eine interne Kontrollstelle damit beauftragt, stichprobenartig die Ergebnisse der Software zu überprüfen. Im Übrigen waren sie in den Einsatz der Software nicht weiter involviert.

Die FMA leitet ein Strafverfahren gegen die *B-Bank AG* und die Mitglieder des Vorstands ein. Nach der Durchführung des Ermittlungsverfahrens stellt die FMA das Verfahren gegen die Mitglieder des Vorstands ein. Gegen die *B-Bank AG* erlässt die FMA am 18. April 2024 ein Straferkenntnis, das am 22. April 2024 zugestellt wird. Der Spruch lautet wie folgt:

„Die B-Bank AG hat es von 1. Februar 2022 bis 31. März 2024 unterlassen, angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu setzen, indem sie die Einstufung ihrer Kund:innen in Risikoklassen und das Transaktionsmonitoring durch die Software AMLS durchführen ließ. Die B-Bank AG hat dadurch ihre Pflichten gemäß den §§ 6 und 7a FM-GwG verletzt. Die Verantwortlichkeit der B-Bank AG ergibt sich daraus, dass die Mitglieder des Vorstands durch mangelnde Überwachung und Kontrolle die Begehung der schwerwiegenden Pflichtverletzung ermöglicht haben. Über die B-Bank AG wird daher gemäß § 35 Abs 3 zweiter Strafsatz iVm § 35 Abs 2 iVm § 34 Abs 2 iVm § 34 Abs 1 Z 2 FM-GwG eine Geldstrafe in Höhe von 220.000 Euro verhängt. Ferner hat die B-Bank AG gemäß § 64 VStG 22.000 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.“

Begründend wird im Wesentlichen dargelegt, dass der Einsatz einer Software wie AMLS gesetzlich nicht vorgesehen sei und die mit dem Einsatz von AMLS betrauten Angestellten nicht in nachvollziehbarer Weise Auskunft über die Funktionsweise der Software hätten geben können.

3) Verfassen Sie ein zweckentsprechendes Rechtsmittel gegen dieses Straferkenntnis und bringen Sie darin alles vor, was der *B-Bank AG* nützen könnte! (~ 25 %)

Clara ist von den Ermittlungen der FMA persönlich sehr mitgenommen. Besonders wütend ist *Clara* auf die *Software Solutions Austria GmbH*, die AMLS als Produkt angepriesen hat, das bereits von vielen marktführenden Unternehmen eingesetzt werde, aber mit keinem Wort auf mögliche Rechtsprobleme hingewiesen hat. Als sie ihrem Kollegen *Pauli Petrovic* davon erzählt, entgegnet dieser: „In Österreich kann ja auch jeder ohne irgendwelche Voraussetzungen selbständig Software entwickeln. Wenn man bedenkt, welche weitreichenden Auswirkungen viele Softwareprogramme haben können, ist diese berufsrechtliche Lücke ganz sicher verfassungswidrig.“

4) Hat *Pauli* Recht? Besteht für *Clara* eine Möglichkeit, gegen die auch ihrer Ansicht nach verfassungswidrige Rechtslage vorzugehen? (~ 15 %)

(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation der gesamten Arbeit: ~ 10 %)

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG)

Finanzmarktaufsichtsbehörde

§ 1. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht wird unter der Bezeichnung „Finanzmarktaufsichtsbehörde“ (FMA) eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Diese ist in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Sitz der FMA ist Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. [...]

[...]

§ 2. (1) Zur Bankenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. im Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I,

2. im Sparkassengesetz – SpG, BGBl. Nr. 64/1979,

[...]

19. im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016,

[...]

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

[...]

Amtshilfe

§ 21. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Hilfeleistung an die FMA verpflichtet. [...] Amtshilfeleistungen nach dieser Bestimmung haben auch ohne vorhergehendes Ersuchen zu erfolgen.

[...]

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der FMA über deren Ersuchen zur Sicherung der Aufsichtsbefugnisse gemäß § 2 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten, wenn ansonsten die Vereitelung der angeordneten Maßnahmen droht.

[...]

Verfahrensbestimmungen

§ 22. (1) Die FMA ist zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. [...] Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, ist, soweit sich aus Abs. 2 und Abs. 11 nichts anderes ergibt, anzuwenden. An die Stelle der Behörde in § 53 Abs. 1 erster Satz VStG und § 53a erster Satz VStG tritt die gemäß dem VVG zuständige Vollstreckungsbehörde.

[...]

(3) Verordnungen der FMA sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3a) Die FMA hat für Entwürfe von Verordnungen, Rundschreiben, Leitfäden und Mindeststandards ein öffentliches Begutachtungsverfahren durchzuführen, um interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [...]

[...]

(6) Die FMA kann

1. von der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine natürliche oder juristische Person oder von beidem absehen, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt,

2. von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. I Nr. 52/1991, absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

[...]

Bankwesengesetz (BWG)

Kredit- und Finanzinstitute

§ 1. (1) Ein Kreditinstitut ist, wer auf Grund [...] dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. [...]

[...]

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Kredit- und Finanzinstitute [...] (Verpflichtete) anzuwenden. [...]

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. Kreditinstitut: ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG [...].

[...]

Risikoanalyse auf Unternehmensebene

§ 4. (1) Die Verpflichteten haben die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, auf Basis von Daten und Informationen unter Berücksichtigung von sämtlichen relevanten Risikofaktoren, insbesondere jene in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle sowie sonstigen neuen oder sich entwickelnden Technologien sowohl für neue als auch bereits existierenden Produkte, zu ermitteln und zu bewerten. [...]

(2) Die Verpflichteten haben die gemäß Abs. 1 durchgeführten Ermittlungs- und Bewertungsschritte und deren Ergebnis nachvollziehbar aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf aktuellem Stand zu halten und der FMA auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen. [...]

Anwendung der Sorgfaltspflichten

§ 5. Die Verpflichteten haben in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 anzuwenden:

1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung; [...]

Umfang der Sorgfaltspflichten

§ 6. (1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:

1. Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, [...];

2. Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; [...]

3. Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;

4. Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- bzw. Geschäftstätigkeit, das Einkommen bzw. das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer umfassen;

[...]

6. kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Verpflichteten über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;

7. regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Bundesgesetzes

erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

[...]

(5) Die Verpflichteten können den Umfang der in Abs. 1 bis 3 genannten Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage bestimmen. Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind zumindest die in Anlage I aufgeführten Variablen zu berücksichtigen. Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Kunde in eine Risikoklasse einzustufen. Die Verpflichteten müssen der FMA gegenüber nachweisen können, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

Transaktionsmonitoring unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz basierenden Ansatzes

§ 7a. (1) Das aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu implementierende Transaktionsmonitoring kann unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz oder anderen fortschrittlichen Technologien basierenden Ansatzes durchgeführt oder ergänzt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 eingehalten werden.

(2) Die Verwendung eines Ansatzes gemäß Abs. 1 ist entsprechend § 6 Abs. 1 Z 6 zulässig, wenn

1. die Funktionsweise des Ansatzes gemäß Abs. 1 so entwickelt und umgesetzt wird, dass dieser auf Basis der verwendeten Szenarien, Parameter, Schwellenwerte und anderen

Mechanismen die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Z 6 [...] risikobasiert unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikoanalyse auf Unternehmens-ebene (§ 4) sowie auf Kundenebene (§ 6 Abs. 5) erfüllt,

2. der Ansatz gemäß Abs. 1 auf aktuellem Stand gehalten und anlassbezogen aktualisiert [...] wird und

3. die Entwicklung und die Umsetzung der Funktionsweise des Ansatzes gemäß Abs. 1 hinreichend dokumentiert ist, damit die Funktionsweise nachvollzogen und der FMA gegenüber entsprechend belegt werden kann.

(3) Bei der Entwicklung und Durchführung des Transaktionsmonitorings dürfen von Verpflichteten für die Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten und Daten aus öffentlich verfügbaren Datenquellen automationsunterstützt verarbeitet werden, soweit dies für die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angemessen und erforderlich ist.

Ziele und Grundsätze der Beaufsichtigung

§ 25. (1) Die FMA hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] durch

1. Kreditinstitute gemäß § 2 Z 1,

[...]

mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzsystem zu achten. [...]

[...]

Prüfung vor Ort

§ 30. (1) Die Prüforgane der FMA können die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei den Verpflichteten jederzeit vor Ort prüfen.

[...]

(4) Die Prüfung ist zumindest eine Woche vor Beginn anzukündigen, sofern dadurch der Zweck der Prüfung nicht vereitelt wird. Die Prüfungsorgane sind mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen. Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der Prüfung zu umschreiben.

(5) Die Verpflichteten haben den Prüfungsorganen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen. Sie haben den Prüfungsorganen überdies innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit jederzeit Zutritt zu den Geschäfts- und Arbeitsräumen zu gewähren.

[...]

Pflichtverletzungen

§ 34. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten, die Pflichten gemäß

1. § 4 (Durchführung, Aufzeichnung und Aktualisierung der Risikoanalyse),

2. § 5 bis § 12 (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) [...],

[...]

verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei den Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 2, 4, 7, 9 und 10 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 5 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

[...]

Strafbarkeit von juristischen Personen

§ 35. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder

3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 34 Abs. 1 bis 3 genannten Pflichtverletzungen zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 1 bis zu 150 000 Euro und bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 bis zu 5 000 000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes. [...]

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 38. (1) Bei [...] der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 34 oder § 35 hat die FMA alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, darunter gegebenenfalls

1. die Schwere und Dauer der Pflichtverletzung,
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,

[...]

Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Absatz unberührt.

[...]

FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (FMA-RSch)

(veröffentlicht am 23.2.2022 auf der Website der FMA)

[...]

2. In Österreich bilden die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten [...] die zentralen Elemente für ein effektives System zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Finanzmarktes. Ein solches System kann jedoch nur wirksam umgesetzt sein, wenn

die Verpflichteten nach dem FM-GwG durch Erfüllung der ihnen zugewiesenen Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend mitwirken. [...]

[...]

4. Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

[...]

209. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 FM-GwG sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art einer Geschäftsbeziehung einzuholen. Diese Informationen, in Zusammenschau mit den sonstigen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 FM-GwG einzuholenden Informationen, sind wesentlich, um ein wirtschaftliches Profil des Kunden, im Sinne des „Know Your Customer“-Prinzips (KYC-Prinzip), anlegen zu können. Davon kann in Einzelfällen – insb. abhängig vom Risiko des Kunden bzw. der Transaktion – auch die Einholung von Informationen bzw. gegebenenfalls auch Unterlagen zu wesentlichen Geschäftspartnern des Kunden und sonstigen relevanten Vertragsparteien des Kunden iSd „Know Your Customer’s Customer“ (KYCC) umfasst sein. Das Profil eines Kunden soll den Verpflichteten in die Lage versetzen zu beurteilen, ob Transaktionen und tatsächliches Kundenverhalten innerhalb des auf Basis der eingeholten Informationen vorhersehbaren Kundenverhaltens und der typischen Geschäftstätigkeit liegen oder als ungewöhnlich zu beurteilen sind. [...]

[...]